

Allgemeine Auftragsbedingungen für Mandate der Rechtsanwälte der Kanzlei BODMANN RECHTSANWÄLTE

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen („AAB“) gelten für sämtliche Tätigkeiten und Rechtshandlungen, die im Zuge eines zwischen einem Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskanzlei Bodmann Rechtsanwälte („Bodmann Rechtsanwälte“) und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses („Mandat“) vorgenommen werden.

1.2 Die AAB gelten in der jeweils aktuellen Fassung auch für neue Mandate, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird. Eigene Vertragsbedingungen des Mandanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Auftrag und Vollmacht

2.1 Der Mandant erteilt dem jeweils namentlich ausgewiesenen Rechtsanwalt ein Mandat nach Maßgabe dieser Auftragsbedingungen. Der Mandant anerkennt, dass ein einem Rechtsanwalt der Bodmann Rechtsanwälte erteiltes Mandat ausschließlich ein Vertragsverhältnis mit diesem Rechtsanwalt begründet. Dementsprechend werden keine Rechte und Pflichten anderer Rechtsanwälte der Bodmann Rechtsanwälte oder der Kanzlei Bodmann Rechtsanwälte als Ganzes durch ein Vertragsverhältnis des Mandanten mit einem bestimmten Rechtsanwalt begründet. Wenn im Folgenden von einem Rechtsanwalt die Rede ist, so ist der mandatierte Rechtsanwalt gemeint. All dies gilt auch dann, wenn mehrere Rechtsanwälte der Kanzlei an einem Fall des Mandanten arbeiten. Diesfalls sind die weiteren mitwirkenden Rechtsanwälte als Substituten des mandatierten Rechtsanwaltes anzusehen (siehe auch Punkte 5.2 und 7.). Im Zweifel ist jener Rechtsanwalt als mandatiertes Rechtsanwalt anzusehen, über den der Kontakt zur Kanzlei zustande gekommen ist.

2.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, als dies zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des Mandats, so ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

2.3 Der Mandant hat gegenüber dem Rechtsanwalt auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw. Rechtshandlungen gerichtet sein.

2.4 Eine Mandatierung des Rechtsanwalts kommt erst zustande, sobald der Rechtsanwalt die Übernahme

des Auftrags ausdrücklich bestätigt hat. Die bloße Übermittlung von Unterlagen zur Prüfung oder weiteren Veranlassung sowie die Übermittlung von Anfragen begründet daher noch kein Vertragsverhältnis zum Rechtsanwalt; eine Haftung für allfällige Schäden ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen. In dringenden Angelegenheiten, beispielsweise bei kurzfristigen Terminen oder in dem Fall, dass der Ablauf von Fristen drohen könnte, wird eine sofortige persönliche (telefonische) Kontaktaufnahme empfohlen, um abklären zu können, ob der Auftrag übernommen wird und welche zeitnahen Schritte erforderlich sind.

2.5 Mitarbeiter des Rechtsanwalts (Assistenten, Rechtsanwaltsanwärter etc) sind nicht berechtigt, im Zusammenhang mit der Mandatierung des Rechtsanwalts rechtsverbindliche Erklärungen (zB Annahme von Beauftragungen) für diesen abzugeben.

3. Grundsätze der Zusammenarbeit

3.1 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht.

3.2 Erteilt der Mandant dem Rechtsanwalt eine Weisung, deren Befolgung mit dem Gesetz unvereinbar ist, hat der Rechtsanwalt die Weisung abzulehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Rechtsanwaltes für den Mandanten unzumutbar oder sogar nachteilig, hat der Rechtsanwalt vor der Durchführung den Mandanten auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinzuweisen.

3.3 Bei Gefahr im Verzug ist der Rechtsanwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.

3.4 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die vom Rechtsanwalt erbrachten Leistungen, wie insbesondere Schriftsätze, Verträge, rechtliche Stellungnahmen, Überarbeitungen, Korrespondenz etc. im geistigen Eigentum des Rechtsanwalts verbleiben. Eine über das konkrete Mandat hinausgehende Verwendung der Werke des Anwalts ist nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung gestattet. Für den Fall von Zuwiderhandlungen wird eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe des zweifachen Bruttohonorars vereinbart. Darüberhinausgehende Ansprüche wie beispielsweise nach dem Urheberrechtsgesetz bleiben davon unberührt.

4. Informations- und Mitwirkungspflichten des Mandanten

4.1 Nach Erteilung des Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Mandats von Bedeutung sein könnten, umgehend mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, von der Richtigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel auszugehen, sofern deren Unrichtigkeit nicht offenkundig ist. Der Rechtsanwalt hat durch gezielte Befragung des Mandanten und/oder andere geeignete Mittel auf die Vollständigkeit des Sachverhaltes hinzuwirken.

4.2 Während aufrechten Mandats ist der Mandant verpflichtet, dem Rechtsanwalt alle geänderten oder neu eintretenden Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, unverzüglich nach Bekanntwerden derselben mitzuteilen.

5. Verschwiegenheit, Interessenkollision

5.1 Der Rechtsanwalt ist zur Verschwiegenheit über alle ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse seines Mandanten gelegen ist.

5.2 Der Rechtsanwalt ist berechtigt, weitere Rechtsanwälte, Mitarbeiter und Dienstleister im Rahmen der geltenden Gesetze und Richtlinien bei der Bearbeitung des Mandats einzusetzen, soweit die betreffenden Personen nachweislich über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit belehrt worden sind.

5.3 Nur soweit dies zur Verfolgung von Ansprüchen des Rechtsanwaltes (insbesondere Ansprüchen auf Honorar des Rechtsanwaltes) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Rechtsanwalt (insbesondere Schadenersatzforderungen des Mandanten oder Dritter gegen den Rechtsanwalt) erforderlich ist, ist der Rechtsanwalt von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.

5.4 Der Mandant kann den Rechtsanwalt jederzeit von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden. Die Entbindung von der Verschwiegenheit durch seinen Mandanten enthebt den Rechtsanwalt nicht der Verpflichtung, zu prüfen, ob seine Aussage dem Interesse seines Mandanten entspricht.

5.5 Der Rechtsanwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der Rechtsanwaltsordnung besteht.

6. Berichtspflicht

6.1 Der Rechtsanwalt hat den Mandanten über die von ihm vorgenommenen Handlungen im Zusammenhang mit dem Mandat regelmäßig in Kenntnis zu setzen.

7. Unterbevollmächtigung und Substitution

7.1 Der Rechtsanwalt kann sich jederzeit von einem anderen Rechtsanwalt der Bodmann Rechtsanwälte vertreten lassen. Darüber hinaus kann er sich durch einen bei der Bodmann Rechtsanwälte in Verwendung stehenden Rechtsanwaltsanwärter oder einen anderen Rechtsanwalt seines Vertrauens (außerhalb der Kanzlei) oder dessen befugten Rechtsanwaltsanwärter vertreten lassen (Unterbevollmächtigung). Der Rechtsanwalt darf soweit dies zweckmäßig ist den Auftrag oder einzelne Teilhandlungen an einen anderen Rechtsanwalt weitergeben (Substitution).

8. Honorar

8.1 Wenn keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, hat der Rechtsanwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar. Dieses ist anhand der Allgemeinen Honorarkriterien (AHK; abrufbar unter www.rechtsanwaelte.at) und dem Rechtsanwaltsstarifgesetz zu ermitteln. Üblicherweise erfolgt jedoch anlässlich der ersten Mandatierung die Vereinbarung eines Zeithonorars (Abrechnung nach Stundensätzen). Verrechnet wird dabei der Zeitaufwand, den Rechtsanwälte, Rechtsanwaltsanwärter und sonstige juristische Mitarbeiter für das Mandat aufwenden, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Fahrt- und Wartezeiten, Recherchen aller Art, Berichte an den Mandanten, Überarbeitungen von schriftlichen Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden. Die Stundensätze sind nach dem Verbraucherpreisindex 2015 der Bundesanstalt Statistik Österreich wertgesichert.

8.2 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Rechtsanwalt zumindest der vom Gegner über dieses Honorar hinaus erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.

8.3 Zu dem dem Rechtsanwalt gebührenden/mitt ihm vereinbarten Honorar sind die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß, die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Fahrtkosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Barauslagen (zB Gerichtsgebühren) hinzuzurechnen.

8.4 Für Leistungen, die aus gerechtfertigten Gründen zwischen 20:00 und 07:00 oder an Sonn- und Feiertagen oder an Samstagen erbracht werden, kann der Rechtsanwalt einen Zuschlag in Höhe von 100% verlangen.

8.5 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass eine vom Rechtsanwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzung über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindlicher Kostenvoranschlag (iSd § 5 Abs 2 KSchG) zu sehen ist, weil das Ausmaß der vom Anwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann.

8.6 Der Aufwand für die Abrechnung und Erstellung der Honorarnoten wird dem Mandanten nicht in Rechnung gestellt. Dies gilt jedoch nicht für den Aufwand, der durch die auf Wunsch des Mandanten durchgeführte



Übersetzung von Leistungsverzeichnissen in eine andere Sprache als Deutsch entsteht. Verrechnet wird, sofern keine anderslautende Vereinbarung besteht, auch der Aufwand für auf Verlangen des Mandanten verfasste Briefe an den Wirtschaftsprüfer des Mandanten, in denen zB der Stand anhängiger Causen, eine Risikoeinschätzung für die Rückstellungsbildung und/oder der Stand der offenen Honorare zum Abschlussstichtag angeführt werden.

8.7 Der Rechtsanwalt ist zu jedem beliebigen Zeitpunkt, jedenfalls aber monatlich, berechtigt, Honorarnoten zu legen und Honorarvorschüsse zu verlangen.

8.8 Ist der Mandant Unternehmer, gilt eine dem Mandanten übermittelte und ordnungsgemäß aufgeschlüsselte Honorarnote als genehmigt, wenn und soweit der Mandant nicht binnen eines Monats (maßgebend ist der Eingang beim Rechtsanwalt) ab Erhalt schriftlich widerspricht.

8.9 Sofern der Mandant mit der Zahlung des gesamten oder eines Teiles des Honorars in Verzug gerät, hat er an den Rechtsanwalt Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe, mindestens aber in Höhe von 10 %, zu zahlen. Darüberhinausgehende gesetzliche Ansprüche (zB § 1333 ABGB) bleiben unberührt. Sofern der Rechtsanwalt dem Mandanten ein ermäßigtes Honorar in Rechnung gestellt hat, ist er im Fall, dass der Mandant trotz Mahnung mit der Bezahlung des Honorars in Verzug ist, zur Nachverrechnung des vollen Honorars (wahlweise nach den AHK oder nach Stundensatz) berechtigt.

8.10 Sämtliche gerichtliche und behördliche Kosten (Barauslagen) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen) können – nach Ermessen des Rechtsanwaltes – dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.

8.11 Bei Erteilung eines Auftrages durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für alle daraus entstehenden Forderungen des Rechtsanwaltes.

8.12 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruches des Rechtsanwaltes an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

8.13 Zahlungen des Mandanten an den Rechtsanwalt werden zunächst auf von diesem vorgestreckte Barauslagen angerechnet, dann auf Mahnspesen bzw Verzugszinsen und zuletzt auf das offene Honorar.

8.14 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass sämtliche für die Kanzlei Bodmann tätigen Rechtsanwälte ihre Treuhandkonten bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen führen und für diese Treuhandkonten den Informationsbogen nach § 37a BWG unterzeichnet haben. Die allgemeine Sicherungsobergrenze für Einlagen nach dem Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Kreditinstituten (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG) umfasst auch Einlagen auf diesen Treuhandkonten. Sofern der Mandant bei der Erste Bank der österreichischen Sparkassen andere Einlagen hält, besteht

keine gesonderte Einlagensicherung und sind diese Einlagen zusammen mit den Treuhandgeldern in die maximale Deckungssumme von EUR 100.000,00 pro Einleger einzurechnen.

9. Haftung

9.1 Die Haftung des Rechtsanwaltes für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme. Dies sind derzeit EUR 3.000.000,00 pro Versicherungsfall. Allfällige Selbstbehalte verringern die Haftung nicht. Diese Haftungsbeschränkung gilt, wenn der Mandant Verbraucher ist, nur für den Fall leicht fahrlässiger Schadenszufügung. Eine solidarische Haftung mehrerer Rechtsanwälte der Kanzlei Bodmann Rechtsanwälte ist jedenfalls ausgeschlossen.

9.2 Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der Höhe der Ansprüche zu kürzen.

9.3 Der Rechtsanwalt haftet für mit Kenntnis des Mandanten im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen beauftragte Dritte (insbesondere externe Gutachter) nur bei Auswahlverschulden. Dies gilt sinngemäß auch in dem Fall, dass der Mandant in derselben Angelegenheit noch andere Rechtsanwälte (dies innerhalb oder außerhalb der Kanzlei Bodmann Rechtsanwälte) mandatiert hat.

9.4 Der Rechtsanwalt haftet nur gegenüber seinem Mandanten, nicht gegenüber Dritten. Der Mandant ist verpflichtet, Dritte, die aufgrund des Zutuns des Mandanten mit den Leistungen des Rechtsanwaltes in Berührung geraten, erforderlichenfalls auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.

9.5 Der Rechtsanwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei schriftlicher Vereinbarung oder wenn er ausdrücklich angeboten hat, ausländisches Recht zu prüfen. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der Mitgliedstaaten der EU.

10. Verjährung/Präklusion

10.1 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (sofern der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist, jedoch nicht Gewährleistungsansprüche) gegen den Rechtsanwalt, wenn sie nicht vom Mandanten binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher gemäß KSchG ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Verhalten (Verstoß).



11. Rechtsschutzversicherung

11.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Rechtsanwalt unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen (soweit verfügbar) vorzulegen.

11.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten und die Erwirkung der Rechtsschutzdeckung durch den Rechtsanwalt lässt den Honoraranspruch des Rechtsanwaltes gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis des Rechtsanwaltes anzusehen, sich mit dem von der Rechtsschutzversicherung Geleisteten als Honorar zu begnügen.

11.3 Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar von der Rechtsschutzversicherung direkt einzufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

12. Beendigung des Mandats

12.1 Das Mandat kann vom Rechtsanwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes bleibt davon unberührt.

12.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Rechtsanwalt hat dieser für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht wünscht.

13. Herausgabepflicht

13.1 Der Rechtsanwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Der Rechtsanwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu behalten.

13.2 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.

13.3 Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann auch in rein elektronischer Form erfolgen. Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der Akten (auch von Originalurkunden) nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

14. Rechtswahl und Gerichtsstand

14.1 Die AAB und das durch diese geregelte Mandatsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht.

14.2 Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die Auftragsbedingungen geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des Rechtsanwaltes vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. Der Rechtsanwalt ist jedoch berechtigt, Ansprüche gegen den Mandanten auch bei jedem anderen Gericht im In- oder Ausland einzubringen, in dessen Sprengel der Mandant seinen Sitz, Wohnsitz, eine Niederlassung oder Vermögen hat. Gegenüber Mandanten, die Verbraucher iSd KSchG sind, gilt die Gerichtsstandsregelung des § 14 KSchG.

15. Abschließende Bestimmungen

15.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser AAB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

15.2 Erklärungen des Rechtsanwaltes an den Mandanten gelten jedenfalls als zugegangen, wenn sie an die bei Mandatserteilung vom Mandanten bekanntgegebene oder die danach schriftlich mitgeteilte, geänderte Adresse versandt werden. Der Rechtsanwalt kann mit dem Mandanten aber – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – in jeder ihm geeignet erscheinenden Weise korrespondieren. Nach diesen Auftragsbedingungen schriftlich abzugebende Erklärungen können – soweit nichts Abweichendes vereinbart ist – auch mittels Telefax oder E-Mail abgegeben werden. Der Rechtsanwalt ist ohne anderslautende schriftliche Weisung des Mandanten berechtigt, den E-Mail-Verkehr mit dem Mandanten in nicht verschlüsselter Form abzuwickeln. Der Mandant erklärt, über die damit verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein und in Kenntnis dieser Risiken zuzustimmen, dass der E-Mail-Verkehr nicht in verschlüsselter Form durchgeführt wird.

15.3 Der Mandant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt die den Mandanten und/oder sein Unternehmen betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd Datenschutzgesetzes), als dies zur Erfüllung der dem Rechtsanwalt vom Mandanten übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen des Rechtsanwaltes (zB Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr etc.) ergibt.

15.4 Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser AAB oder des durch die AAB geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame(n) Bestimmung(en) durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende Regelung zu ersetzen.

